



Stellungnahme des NABU-Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (vom 01.06.2023)

Um die Klimakrise aufzuhalten und das Überleben auf unserem Planeten zu sichern, ist die Wärmewende, d. h. eine auf erneuerbaren Energien beruhende Wärmeversorgung, elementar. Die Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung, welche mit dem vorliegenden Entwurf angestrebt wird, ist ein wichtiger Baustein auf diesem Weg. Die kommunale Wärmeplanung ermöglicht Planungssicherheit für alle Beteiligten. Es braucht jedoch einen Fokus auf verbrennungsfreie Technologien und Einsparung.

Der NABU begrüßt die Bemühungen, die Wärmeversorgung in Deutschland auf erneuerbare Energien umzustellen. Da der Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung aus NABU-Sicht längst überfällig ist, befürwortet der NABU die Pläne zur Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung grundsätzlich sehr. Der vorliegende Gesetzesentwurf birgt jedoch die Gefahr, dass zur Wärmeerzeugung **nicht-nachhaltige Biomasse** eingesetzt werden. Viele Kommunen und Städte produzieren bereits Wärme mit Biomasse. Die ca. 17 Prozent erneuerbaren Energien in der Fernwärme kamen im Jahr 2021 zu 95 Prozent aus Biomasse (9,2%) sowie des biogenen Anteils vom Abfall (7,3%)¹.

Dabei ist Bioenergie keinesfalls grundsätzlich klimaneutral. Bei Holz ist das besonders deutlich: Werden Bäume gefällt, sind trotz Wiederaufforstung Kohlenstoffsenken für Jahrzehnte verloren. Rechnet man noch die Emissionen durch die Verbrennung hinzu, geht die Rechnung erst recht nicht auf: **Pro Energieeinheit stößt die Verbrennung von Holz mehr CO₂ aus als Steinkohle**. In der Landwirtschaft verdrängt der Energiepflanzenanbau ökologisch wertvolle Flächen und bremst die für den Klimaschutz wichtigen Naturschutzmaßnahmen aus. Der Energiepflanzenanbau setzt das Kohlenstoffspeichervermögen der Böden herab. Hinzu kommen die betriebsbedingten Emissionen durch Düngerherstellung und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

Naturverträgliche und klimafreundliche Biomasse ist nur begrenzt verfügbar und eine Ausweitung des aktuellen Biomasseanteils in der Fernwärme ist daher aus

¹ Agentur für Erneuerbare Energien, 2023: <https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/nah-und-fernwaermeerzeugung-nach-energetraegern-in-deutschland-2021>



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Michaela Kruse
Campaignerin Energie und Kohleausstieg
Michaela.Kruse@NABU.de

Lobby-Registernummer: R001667

Sicht des Klima-, Natur- und Ressourcenschutzes unbedingt zu verhindern - zumal auch die Industrie für Prozesswärme auf riesige Mengen Holz (bis zu 30 Mio. t/Jahr, vgl. ifeu-Studie im Auftrag des NABU²) sowie auf Biomethan zurückgreifen will. Die Pläne vieler Städte zum Bau von neuen Altholzheizkraftwerken, um Kohleheizkraftwerke zu ersetzen (z.B. in Nürnberg und Hannover) stehen der besseren Kaskadennutzung von Holz eklatant entgegen. In Hamburg droht - gefördert über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) - die Umrüstung eines Kohleheizkraftwerkes auf (importierte) Frischholzpellets. In Berlin ist von Vattenfall die Verfünfachung der eingesetzten Holzmengen (hauptsächlich Waldholz) geplant. Aber auch in vielen kleineren Nah- und Fernwärmenetzen wird auf Holzhackschnitzel und -pellets gesetzt. Die Klimawirkung der Verbrennung von Waldholz ist verheerend. Der negative Einfluss auf den Wald als wichtige Kohlenstoffsенke führt dazu, dass das Klima genauso stark belastet wird, als wenn weiter Kohle verbrannt würde.³

Drei Viertel der Fernwärme kommen jedoch nach wie vor aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern und fossilem Müll. Die Dekarbonisierung muss daher schnellstmöglich angegangen werden und der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt. Es liegt auf der Hand: Wenn auch nur ein kleiner Teil der Fossilen durch Biomasse ersetzt wird, wird die Kaskadennutzung von Holz torpediert und die Wälder geraten unter noch stärkeren Nachfragedruck. Aus NABU-Sicht muss diese Entwicklung daher unbedingt verhindert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem nur ungenügend Rechnung.

Um fossile Wärmequellen in Wärmenetzen zu ersetzen, muss daher in erster Linie auf brennstofffreie Technologien wie Solarthermie, Geothermie und Großwärmepumpen, die Wärme aus dem Untergrund oder Abwasser nutzbar machen, sowie unvermeidbare Abwärme gesetzt werden. Anlagen zur Nutzung von Bioenergie oder grünem Wasserstoff zur Wärmeherzeugung dürfen nur gebaut werden, wenn nachweislich keine der zuvor genannten verbrennungsfreien Optionen technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar sind. Mit diesem Gesetzesentwurf würden sonst Fakten geschaffen, die einen Lock-in-Effekt der hohen Nachfrage nach Biomasse auf Jahrzehnte zur Folge haben und mit enormen negativen Auswirkungen auf Biodiversität und Klima verbunden sind.

Im Einzelnen nehmen wir folgendermaßen zu dem Gesetzesentwurf Stellung:

Überragendes öffentliches Interesse

Unter §2 (3) darf der **Bau von Biomasseanlagen nicht gleichrangig mit verbrennungsfreien erneuerbaren Wärmetechnologien** als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft werden. Dieses Privileg darf nur für erstere gelten. Die naturverträglichen Biomassepotenziale sind stark begrenzt und eine Überschreitung dieser kann nicht im öffentlichen Interesse liegen.

² Fehrenbach & Bürck 2022 „Holz statt Kohle, Gas und Öl? Wie gelingt die Defossilisierung des Industriesektors ohne Gefahr für Wälder und Klima?": https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/biomasse/2211123_studie_holzbioenergieindustrie_pdf.pdf

³ Unter anderem Soimakallio et al. 2022: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/gcbb.12981>

Kaskadennutzung von Holz gewährleisten

Unter §3 (11e) muss neben der Nennung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung die **Verbrennung von Primärholz ausgeschlossen** werden. Auch saubere Sä-gereste sowie unbelastetes Altholz sollten vorerst stofflich verwertet werden und daher maximal dann eingesetzt werden dürfen, wenn eine stoffliche Nutzung nachweislich ökologisch nicht sinnvoll, technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Keine Anreize für Müllverbrennung

Wärme aus **thermischer Abfallbehandlung darf nicht „als unvermeidbare Abwärme anerkannt“** werden, wie es momentan in §3 (12b) vorgesehen ist. Diesem liegt nämlich die Fehlannahme zugrunde, dass es sich bei der Müllverbrennung um eine völlig unvermeidbare Praxis zur Entsorgung von Abfällen handele. Das Gegenteil ist der Fall: Etwa zwei Drittel des Inhalts der durchschnittlichen Restmülltonne in Deutschland sind stofflich verwertbare Abfälle, insbesondere Bioabfälle, aber auch Altpapier, Verpackungsabfälle oder Elektroaltgeräte. Für diese Abfälle gibt es in Deutschland gut ausgebaute Getrennterfassungssysteme, weshalb die Abfallverbrennung mit ihren erheblichen **fossilen und biogenen CO₂-Emissionen keineswegs unvermeidbar** ist.

Auch steht die vollständige Anrechnung der Müllwärme als unvermeidbare Abwärme **im Widerspruch zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**. Im EEG gilt Strom aus der Müllverbrennung lediglich zu fünfzig Prozent als erneuerbar (orientiert am durchschnittlichen biogenen Gehalt im Abfall) und auch im BEHG wird zwischen fossilen und biogenen CO₂-Emissionen der Abfallverbrennung differenziert. Die Abfallverbrennung soll also einerseits in Wärmenetzen vollständig auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung einzahlen, andererseits wird im BEHG aber ihre klimaschädliche Wirkung anerkannt, da ihre fossilen Treibhausgasemissionen ab 2024 unter die CO₂-Bepreisung fallen werden.

Dies ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. **Im Wärmeplanungsgesetz sollte daher die Abfallverbrennung gar nicht oder maximal mit ihren biogenen Anteilen oder einem gesetzlich definierten unvermeidbaren Abfallverbrennungsanteil zur Erfüllung der Vorgaben an die Wärmeversorgung beitragen dürfen.** Ansonsten wird es zu der absurden Situation kommen, dass Kommunen auf dem Papier klimaneutrale Wärmenetze betreiben, in Wirklichkeit aber weiterhin vermeidbares (!) CO₂ über ihre Abfallverbrennungsanlagen emittieren. Dies kann nicht im Interesse einer ernst gemeinten Klima- und Ressourcenpolitik sein.

Überschreitung der regionalen Biomassepotenziale verhindern

Da auch andere Sektoren auf die energetische Nutzung der regionalen Biomassepotenziale setzen könnten sowie Industrien, welche die Biomasse stofflich nutzen wollen (zum Beispiel in der Grundstoffchemie, für Faserprodukte, für NaWaRo-Baumaterialien etc.), künftig Biomasse benötigen werden, sollte bei der Fortschreibung der Wärmepläne (§23) die **nachhaltige und regionale Verfügbarkeit von Biomasse regelmäßig, möglichst jährlich, überprüft werden.** Nur so kann eine Übernutzung der regional verfügbaren Biomasse abgewendet werden.

Auch ist dafür dringend notwendig, dass die Länder nach Abschluss ihrer Wärmeplanung **unverzüglich an die Bundesregierung berichten, wie hoch der darin verplante Biomasseanteil** ist (§31 - Bericht der Länder zur Umsetzung der Wärmeplanung; Veröffentlichung von Wärmeplänen). Sind die nachhaltig nutzbaren Biomassemengen überschritten, sollte der Bund befähigt werden, anhand eines Länderschlüssels Vorgaben zu maximal nutzbaren Biomasseanteilen zu machen. So wird sichergestellt, dass ein konsequentes Monitoring der verplanten Biomasseanteile erfolgt und es kann bei absehbaren Überbuchungen frühzeitig gegengesteuert werden.

Anteil der Biomasse in Wärmenetzen begrenzen - verbrennungsfreie Technologien bevorzugen

Für bestehende Wärmenetze (§25) formuliert der Gesetzesentwurf keine Einschränkungen für den Biomasseanteil - lediglich für das Netz im Zielzustand 2045 ist der Anteil je nach Länge des Netzes auf 15 bis 25% begrenzt. Die zuvor genannten Beispiele in Hamburg (schätzungsweise 200.000-400.000 t Pellets pro Jahr), Berlin (450.000 t größtenteils Waldholz pro Jahr), Hannover (200.000 t Altholz pro Jahr), wo Kohleheizkraftwerke durch Holzverbrennung ersetzt werden sollen, betreffen alle bestehende Wärmenetze. Der vorgeschriebene Anteil im Zielzustand würde aufgrund der umfangreichen Netze trotz der hohen Holzmenge weit unterschritten. Das macht deutlich, dass eine **strenge Begrenzung des Biomasseanteils auch für bestehende Wärmenetze** dringend erforderlich ist. Andernfalls droht eine weitere Übernutzung der Wälder in Deutschland sowie weltweit und damit einhergehend eine weitere Abnahme des Kohlenstoffspeichers im Wald.

Für bestehende Wärmenetze muss daher dringend festgeschrieben werden, dass der **heutige Anteil an Biomasse nicht weiter zunehmen darf**, wenn er bereits über dem heutigen nationalen Durchschnitt von 9,2% liegt. Wenn der Anteil von Biomasse noch unter diesem Wert liegt, sollte für den Ausbau neuer Biomassekapazitäten nachgewiesen werden müssen:

1. Dass technologische Alternativen nicht möglich oder wirtschaftlich zumutbar gewesen wären (analog zur EEW-Richtlinie bzw. der Förderrichtlinie zu den Klimaschutzverträgen)
2. Dass die geplante Nutzung von Biomasse die regional nachhaltigen verfügbaren Potenziale nicht überschreitet. Dabei muss unbedingt einer doppelten Verplanung vorgebeugt werden, indem die Nachfrage von anderen Sektoren und stoffliche Nutzungskonkurrenzen mitberücksichtigt wird.

Unter § 26 wird der Anteil von Biomasse in neuen Wärmenetzen auf je nach Länge 25 bzw. 35 Prozent begrenzt. Auch das ist viel zu hoch - **der Anteil sollte auf den heutigen nationalen Durchschnitt von ca. 9,2% begrenzt werden**. Das rät auch eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes zur „Dekarbonisierung von Energieinfrastrukturen“⁴.

⁴ Ortner et al. 2023 „Dekarbonisierung von Energieinfrastrukturen“, Hrsg. Umweltbundesamt. siehe S. 313: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/dekarbonisierung-von-energieinfrastrukturen>

Zudem sollte auch hier nachgewiesen werden müssen, dass die beiden oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Gerade neue Wärmenetze haben die Möglichkeit, andere EE-Alternativen besser zu erschließen und regional und nachhaltig verfügbare Biomasse – wenn überhaupt – dann zielgerichtet in der Spitzenlast mit äußerst begrenzten Betriebsstunden einzusetzen. Dabei sollten **auch bei Wärmenetzen kleiner als 20 Kilometer ambitionierte Biomassebegrenzungen** mit aufgenommen werden, da diese einfacher auf ein niedriges Temperaturniveau gebracht und somit leichter von klimafreundlicheren erneuerbaren Energien gedeckt werden können.

Analog braucht es **für alle Wärmenetze im Zieljahr (§27) eine deutlich ambitioniertere Begrenzung des Biomasseanteils** auf Höhe des heutigen nationalen Anteils von 9,2%, ergänzt durch zusätzliche Restriktionen, wie eine Begrenzung der Betriebsstundenanzahl und den regionalen dauerhaften Bezug nachhaltiger Substrate unter Berücksichtigung der Nutzungskonkurrenzen. Nur so lässt sich ein systemdienlicher Einsatz von nachhaltiger Biomasse zu Spitzenlastzeiten sicherstellen.

Fazit

Der NABU begrüßt den zur Stellungnahme vorgelegten Referentenentwurf, um die überfällige Dekarbonisierung der Wärmenetze einzuleiten. Bezüglich der nur stark begrenzt verfügbaren Biomasse muss jedoch eine Überschreitung der nachhaltig verfügbaren Potenziale dringend vermieden werden. Eine Priorisierung der brennstofffreien Technologien und ein Nachweis in der kommunalen Wärmeplanung, dass die Biomasse-Potenziale langfristig naturverträglich zur Verfügung stehen, sind daher dringend notwendig.

Die Klimakrise führt bereits jetzt zu Waldschäden in großem Ausmaß und Ernteausfällen. Bis zur Mitte des Jahrhunderts werden diese absehbar zunehmen und das Biomassepotenzial weiter einschränken. Die Grundstoffindustrie und andere Sektoren, wie Verkehr und Industrie, wollen Wasserstoff und Biomasse ebenfalls vermehrt einsetzen. Auch im Sinne des Verbraucherschutzes sollte die Fernwärme daher von diesen absehbar knappen und daher teuren Energieträgern möglichst unabhängig gemacht werden.

Zu unseren Anmerkungen stehen wir selbstverständlich für den weiteren Austausch zur Verfügung.